

Erreichbarkeit der Ausländerbehörden

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Erreichbarkeit der Ausländerbehörden in Bremen verändert, seit im Jahr 2023 auf einem Migrationsgipfel von Bund und Ländern beschlossen wurde, dass Bund und Länder eine durchgängige Erreichbarkeit der jeweils zuständigen Behörden sicherstellen sollen?
2. Gab es in den vergangenen zwei Jahren Fälle, in denen die Nichterreichbarkeit einer bremischen Behörde zu Verzögerungen bei oder sogar zum Scheitern von Abschiebungen geführt hat?
3. Welche Erkenntnisse gibt es grundsätzlich zur durchgängigen Erreichbarkeit von Ausländerbehörden in Deutschland?

Zu Frage 1:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer gemeinsamen Besprechung am 10. Mai 2023 darauf geeinigt, dass Bund und Länder eine durchgängige Erreichbarkeit der jeweils zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das zielte auf Fälle des polizeilichen Aufgriffs von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, bei denen schnell geklärt werden muss, ob ein Antrag auf Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam gestellt wird, oder die Person aus dem polizeilichen Gewahrsam zu entlassen ist.

Eine durchgängige Erreichbarkeit muss auch außerhalb der Geschäftszeiten der zuständigen Ausländerbehörden gewährleistet sein, etwa zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen. Es muss die Erreichbarkeit der für die Haftantragstellung zuständigen Behörde gewährleistet sein, welche die Ausländerbehörde, jedoch auch eine Polizeibehörde sein kann.

Vor diesem Hintergrund ist diese Maßgabe im Land Bremen durch die Einbindung des polizeilichen Kriminaldauerdienstes bereits erfüllt. Dieser hat Zugriff auf die notwendigen Daten des Ausländerzentralregisters, um erforderliche Maßnahmen prüfen zu können.

Bei der Durchführung konkreter Rückführungsmaßnahmen stellen die bremischen Ausländerbehörden hingegen eine Erreichbarkeit gesondert sicher.

Zu Frage 2:

Es entzieht sich den Kenntnismöglichkeiten des Senats, ob es solche Fälle gegeben hat. Eine durchgängige Erreichbarkeit – das heißt gerade auch zur Nachtzeit – ist nur in solchen Fällen notwendig, in denen die zuständigen Behörden rasch über die Stellung eines Haftantrages entscheiden müssen, wenn eine ausreisepflichtige Person kurz zuvor aufgegriffen wurde und ansonsten freigelassen werden müsste.

Die Stellung – wie auch Bewilligung – eines Haftantrages vor dem Amtsgericht gewährleistet aber für sich noch nicht, dass eine Abschiebung am Ende auch erfolgreich wäre, da es hier eine Vielzahl an weiteren Planungsschritten, Störungsquellen und Unwägbarkeiten gibt. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3:

In den Ländern bestehen verschiedene Lösungen zur Gewährleistung einer durchgängigen Erreichbarkeit. Hierbei werden mitunter einzelne, zentrale Ausländerbehörden oder, wie in Bremen, Polizeibehörden eingebunden.